



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)  
Rathausplatz 2-7  
67227 Frankenthal (Pfalz)

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

14.03.2022

Vorab per Fax an: 06233 89-597

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 461-1/FT/21a Bitte immer angeben!	17.01.2022; 20/Zo/bm	Kimberly Müller kimberly.mueller@add.rlp.de	+49 651 9494-847

## **Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) für das Haushaltsjahr 2022 mit Wirtschaftsplänen für den Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (EWF), für die Stadtklinik Frankenthal und das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.01.2022, hier eingegangen am 21.01.2022, hat die Stadtverwaltung der Stadt Frankenthal die vom Stadtrat in der Sitzung am 08.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt.

Die mir vorgelegten Unterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung ergeben hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2022 folgende

### **Entscheidungen:**

1/28

**Konto:**  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

**Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:**  
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr



1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 9.716.810 € festgesetzte **Gesamtbetrag der verzinnten Investitionskredite** wird in voller Höhe genehmigt.
2. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 8.130.200 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt, soweit hierfür
  - a) im Haushaltsjahr 2023 Investitionskredite bis zu 7.327.200 €
  - b) im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite bis zu 647.232 €

**Σ 7.974.432 €**

aufgenommen werden müssen.
3. Der in der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal unter § 5 Nr. 1 für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 1.574.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (EWF)** wird in dieser Höhe genehmigt.
4. Der in der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal unter § 5 Nr. 1 für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 481.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für die Stadtklinik Frankenthal** wird in dieser Höhe genehmigt.
5. Der in der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal unter § 5 Nr. 3 für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 4.411.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (EWF)** wird genehmigt, soweit hierfür voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 4.013.000 € aufgenommen werden müssen.
6. Die unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 5 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzi-



elle Leistungsfähigkeit der Stadt Frankenthal und deren Eigenbetrieben nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

7. Abweichend von der Soll-Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 1 LFAG sind die der Stadt Frankenthal im Haushaltsjahr 2022 zufließenden **Investitionsschlüsselzuweisungen** vollständig zur Verminderung der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden. Die eingehenden Investitionsschlüsselzuweisungen sind demzufolge in voller Höhe als Ertrag in der Ergebnisrechnung (Kontenart 411) und als ordentliche Einzahlung in der Finanzrechnung (Kontenart 611) nachzuweisen.
8. Die der Stadt Frankenthal im Haushaltsjahr 2022 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken oder aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
9. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt Frankenthal und deren Eigenbetrieben Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Frankenthal und deren Eigenbetrieben nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.



## Begründung:

### I. Vorbemerkungen

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2022 sowie der Wirtschaftspläne des Eigen- und Wirtschaftsbetriebs Frankenthal (EWF), der Stadtklinik Frankenthal und des Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) für das Wirtschaftsjahr 2022 nicht stattgefunden.

### II. Haushaltsplan der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2022

#### **A. Ergebnishaushalt sowie Teilbereich der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes**

Die aufsichtsbehördliche Prüfung des Ergebnishaushalts sowie Teilbereichs der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2022 hat insbesondere zu folgenden Prüfungsfeststellungen geführt:

- I. Der Ergebnishaushalt der Stadt Frankenthal ist in allen Planungs Jahren (2022-2025) **ausgeglichen** (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).
- II. Nach der vorläufigen **Eigenkapitalentwicklung** ist eine Überschuldung der Stadt Frankenthal derzeit nicht gegeben und auch mittelfristig nicht zu erwarten. Die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt (Bilanzstichtag: 31.12.2011), weist ein Eigenkapital von 151.663.690,50 € aus.
- III. Bei der vorgelegten Bilanz zum 31.12.2011 handelt es sich um die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die Stadt Frankenthal verstößt damit eklatant gegen das sich aus §§ 108 Abs. 4, 114 Abs. 1 Satz 1 und 109 Abs. 8 GemO ergebende Gebot, den **Jahresabschluss** innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.



Haushaltsausgleich und Entwicklung der Jahresergebnisse im Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn dieser als Jahresergebnis keinen Jahresfehlbetrag aufweist. Der Ausgleich des Ergebnishaushalts entwickelt sich nach Ihren Angaben wie folgt:

	Nachtrag 2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtbetrag Erträge	146.022.940 €	153.147.050 €	152.681.430 €	153.627.430 €	155.229.430 €
Gesamtbetrag Aufwendungen	149.750.060 €	152.854.330 €	150.948.110 €	147.939.870 €	147.935.370 €
<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag) gem. § 18 Abs. 1 Nr. GemHVO</b>	<b>-5.485.550 €</b>	<b>292.720 €</b>	<b>1.733.320 €</b>	<b>5.687.560 €</b>	<b>7.294.060 €</b>

Im Ergebnishaushalt 2022 steigen die Erträge im Vergleich zum Vorjahr um 7.124.110 € auf insgesamt 153.147.050 €, während die Aufwendungen um 3.104.270 € auf 152.854.330 € steigen, so dass sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 292.720 € ergibt. Somit ist es der Stadt in diesem Jahr gelungen, den Ergebnishaushalt gemäß § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO planmäßig auszugleichen.

Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich auf der Ertragsseite beim Posten E 01 Steuern und ähnliche Abgaben mit einer Erhöhung der Erträge von knapp 5,58 Mio. €. Diese Erhöhung resultiert vor allem aus den höheren Erträgen bei der Grundsteuer B (+ 1,7 Mio. €), bei der Gewerbesteuer (+ 1,4 Mio. €) und beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (+ 2,13 Mio. €). Zudem steigen die Erträge beim Posten E 02 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferaufwendungen um knapp 1,63 Mio. €.

Die Aufwandssteigerung im aktuellen Haushaltsjahr ergibt sich im Wesentlichen aus den Mehraufwendungen beim Posten E 09 Personal- und Versorgungsaufwendungen mit Mehraufwendungen von knapp 2,07 Mio. € und beim Posten E 10 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 1,04 Mio. €.

Es wird aufsichtsbehördlich ausdrücklich begrüßt, dass die Stadt Frankenthal Bemühungen unternommen hat, um einen Jahresüberschuss auszuweisen und damit den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt sicherzustellen. Der Forderung in den vergangenen Haushaltsverfügungen sowie im Gespräch zwischen der Aufsichtsbehörde und



dem Ältestenrat der Stadt Frankenthal, zur Erhöhung der Realsteuerhebesätze, ist der Stadtrat der Stadt Frankenthal im Haushaltsjahr 2022 gefolgt. Für das Haushaltsjahr 2022 wurde der Realsteuerhebesatz der Grundsteuer A auf 440 % (+ 90 %) und der Realsteuerhebesatz der Grundsteuer B auf nunmehr 540 % (+ 90 %) festgesetzt. Durch die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B können im Vergleich zum Vorjahr Mehrerträge in Höhe von 1,7 Mio. € erzielt werden.

Wie der obenstehenden Tabelle entnommen werden kann, ist der Ergebnishaushalt auch in den folgenden Planungsjahren 2023 bis 2025 planmäßig ausgeglichen.

Entwicklung des Eigenkapital/Bilanz:

Eine vereinfachte Darstellung der Bilanz zum 31.12.2011 ergibt folgendes Bild:

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	425.377.977,16 €	Eigenkapital	151.663.690,50 €
Umlaufvermögen	38.248.863,20 €	Sonderposten	51.168.597,47 €
Rechnungsabgrenzungsposten	471.735,80 €	Rückstellungen	54.640.868,35 €
		Verbindlichkeiten	206.319.220,99 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-	Rechnungsabgrenzungsposten	306.198,85 €
	<b>464.098.576,16 €</b>		<b>464.098.576,16 €</b>

Die Schlussbilanz zum 31.12.2011 weist ein Eigenkapital von 151.663.690,50 € aus. Es ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 32,68 %. Das in der letzten festgestellten Bilanz zum 31.12.2011 ausgewiesene Eigenkapital, soll sich voraussichtlich zum 31.12.2022 auf 132.972.846 € und zum 31.12.2025 auf 147.687.786 € belaufen. Demnach ist eine Überschuldung der Stadt Frankenthal - unter Zugrundelegung der vorläufigen Haushaltsdaten - derzeit nicht gegeben und auch mittelfristig nicht zu befürchten.

Bei der Bilanz zum 31.12.2011 handelt es sich um die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die Stadt Frankenthal ist mit der Aufstellung



einer verifizierbaren Bilanz mit neun Jahren im Rückstand und verstößt damit weiterhin gegen §§ 108 Abs. 4, 114 Abs. 1 Satz 1 und 109 Abs. 8 GemO. Die Aufstellung des Jahresabschlusses hat gemäß § 108 Abs. 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erfolgen. Nach § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO hat der Stadtrat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und nach § 109 Abs. 8 GemO ist der Gesamtabchluss innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Stadtrat vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres zur Kenntnis vorzulegen. Auf die Bedeutung der Jahresabschlüsse habe ich Sie in der Vergangenheit mehrfach ausdrücklich hingewiesen. Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse handelt es sich bei den im Haushaltsplan dargestellten Ergebnissen immer nur um Schätzungen und vorläufige Ergebnisse ohne Verbindlichkeit, sodass die Veranschlagungen für das jeweils neue Haushaltsjahr zunehmend ungenauer werden.

Wie bereits in meiner Verfügung vom 15.11.2021 zum Nachtragshaushalt 2021 der Stadt Frankenthal, möchte ich Sie daran erinnern, mich unaufgefordert und unmittelbar nach der Beschlussfassung des Prüfungsausschusses und des Stadtrates, **spätestens bis zum 29.06.2022**, über die Beschlussfassung des Pakets 2012 bis 2017 mittels Sitzungsniederschrift zu informieren. Ich gehe davon aus, dass Sie die mir in Ihrem Schreiben vom 02.09.2021 aufgezeigten Abarbeitungsperspektiven unter allen Umständen einhalten werden. Eine weitere Verzögerung und damit auch ein weiterer Verstoß gegen das Gemeindehaushaltsrecht wird zukünftig keinesfalls mehr hingenommen.

Zuschussbedarf im freiwilligen Leistungsbereich des Ergebnishaushalts:

Die freiwilligen Leistungen der Stadt Frankenthal sind im Haushalt in einer separaten Übersicht aufgeführt. Der Zuschussbedarf in diesem Bereich entwickelt sich wie folgt:

NHH 2021	2022
8.667.868 €	8.371.224 €



Aus der oben aufgeführten Tabelle lässt sich erkennen, dass der Zuschussbedarf vom Haushaltsjahr 2021 zu 2022 um 296.644 € gesunken ist. Gegen den aufgezeigten, auf den freiwilligen Leistungsbereich entfallenden saldierten Zuschussbedarf 2022 in Höhe von 8.371.224 € werden, insbesondere aufgrund der aufgezeigten Bemühungen zur Verbesserung der Einnahmesituation durch die Erhöhung des Realsteuerhebesatzes der Grundsteuer B, aufsichtsbehördlich keine Bedenken geltend gemacht. Nichtsdestotrotz gehe ich davon aus, dass der von Ihnen ausgewiesene Zuschussbedarf nicht überschritten wird. Soweit sich bei der Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben ein unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrbedarf auftut oder sich Mindererträge gegenüber den Mittelansätzen abzeichnen, ist eine Kompensation durch entsprechende Einsparungen bzw. Mehrerträge an anderer Stelle sicherzustellen. Hiervon unabhängig gehe ich davon aus, dass Sie die freiwilligen Leistungen insgesamt einer stetigen Prüfung unterziehen und im Rahmen des Haushaltsvollzuges auf ein Minimum beschränken.

Sollte in kommenden Haushaltsjahren der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreicht werden, behalte ich mir vor, erneut eine Zuschussobergrenze festzusetzen.

### **B. Investitions- und Finanzierungstätigkeit**

Die aufsichtsbehördliche Prüfung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des Finanzhaushaltes der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2022 hat zu folgenden weiteren Prüfungsfeststellungen geführt:

- I. Der Finanzhaushalt der Stadt Frankenthal **verstößt** im aktuellen Planungsjahr 2022 gegen das **gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs** (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1-Nr. 2 GemHVO und Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens KEF-RP). In den Planungsjahren 2024 und 2025 ist der Finanzhaushalt der Stadt Frankenthal ausgeglichen.
- II. Die Berechnung der sogenannten **freien Finanzspitzen** (nach VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 14) weist für das laufende Haushaltsjahr 2022 unter Berücksichtigung der Mindestnettotilgung der Liquiditätskredite gemäß KEF-RP eine Unterdeckung in



Höhe von – 2.208.085 € aus. In den Planungsjahren 2024 und 2025 werden freie Finanzspitzen ausgewiesen.

- III. Im Planungszeitraum bis 2025 kann die Verschuldung der Stadt Frankenthal aus der Aufnahme von **Krediten zur Liquiditätssicherung** deutlich zurückgeführt werden. Die verbleibende Verschuldung aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung stellt jedoch einen anhaltenden **Verstoß** gegen das sich aus § 105 Abs. 2 GemO ergebende Verbot der Aufnahme von Liquiditätskrediten als Deckungsmitteln für konsumtive oder investive Maßnahmen dar.
- IV. Mit den o.g. Rechtsverstößen geht ein **Verstoß gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung** (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) einher.
- V. Die Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Frankenthal steht daher **nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer uneingeschränkt geordneten Haushaltswirtschaft**.

#### Ausgleich des Finanzhaushalts:

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften ist der Finanzhaushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind. Diese Regelung hat für die Teilnehmer am KEF-RP über Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens KEF-RP dahingehend eine Modifizierung erfahren, dass der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreichen muss, um sowohl die nicht anderweitig finanzierten Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten als auch die mit der Teilnahme am KEF-RP verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken. Dies ist vor allem deshalb erforderlich, weil die jährliche Zuweisung aus dem KEF-RP zu einer Verbesserung der Salden der ordentlichen Ein- und Auszahlungen führt, ohne dass dies Ausdruck einer gestiegenen dauernden Leistungsfähigkeit wäre. Für die Stadt Frankenthal beläuft sich diese Mindesttilgung aufgrund des am 21.09.2020 geänderten Konsolidierungsvertrages auf 3.674.665 €. Unter Berücksichtigung der mit der Teilnahme



am KEF-RP verbundenen jährlichen Mindesttilgung von Liquiditätskrediten wird sich der Ausgleich im Finanzhaushalt voraussichtlich wie folgt entwickeln:

	Nachtrag 2021	2022	2023	2024	2025
Saldo ordentl. und außerordentl. Ein- und Auszahlungen (F23)	-1.747.470 €	5.938.080 €	7.773.680 €	11.727.920 €	13.334.420 €
Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung (F36)	4.177.000 €	4.471.500 €	4.586.100 €	4.831.400 €	4.989.600 €
<b>Über-/Unterdeckung (gem. § 18 Abs. 1, Nr. 2 GemHVO)</b>	<b>-5.924.470 €</b>	<b>1.466.580 €</b>	<b>3.187.580 €</b>	<b>6.896.520 €</b>	<b>8.344.820 €</b>
<b>Über-/Unterdeckung (abzgl. Mindesttilgung gem. Nr. 2.2.2 Leitfaden KEF-RP)</b>	<b>-9.599.135 €</b>	<b>-2.208.085 €</b>	<b>-487.085 €</b>	<b>3.221.855 €</b>	<b>4.670.155 €</b>

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Planungsjahres 2022 reicht zwar aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Der Ausgleich des Finanzhaushalts wird nach Abzug der KEF-Mindestnettotilgung mit einer Unterdeckung von – 2.208.085 € allerdings verfehlt (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Auch im Planungsjahr 2023 reicht der Saldo nicht aus, um sowohl die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten als auch die mit der Teilnahme am KEF-RP verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken. Die Planungsjahre 2024 und 2025 weisen ausgeglichene Finanzhaushalte aus.

In Bezug auf die allgemeine Entwicklung im Ergebnis- und Finanzhaushalt lässt sich insgesamt eine positive Tendenz erkennen, die es dauerhaft anzustreben gilt. Aufgrund der diesjährig erkennbaren Bemühungen zur Verbesserung der Einnahmesituation der Stadt, wird von einer Beanstandung des Finanzhaushalts abgesehen. Nichtsdestotrotz sollten im Rahmen zukünftiger Haushaltskonsolidierungen, auch bisher noch nicht verwirklichte, jedoch mögliche Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Teilnahme am KEF-RP und den damit verbundenen strengen Anforderungen an die gebotene Rückführung der Liquiditätskreditverschuldung sind alle verbleibenden Einnahmemöglichkeiten weiterhin auszuschöpfen und es ist eine hohe Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen (dies gilt auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheiten) zu wahren, wobei auch die Möglichkeiten zur Reduzierung von



Standards zu prüfen sind. Da die durch Gesetz und Tarifverträge bewirkten Steigerungen der Personalausgaben von den Kommunen nur begrenzt beeinflussbar sind, ist es umso wichtiger, die Personalausstattung an den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten.

Entwicklung der Verbindlichkeiten:

Nach der von der Stadt vorgelegten Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Kreditaufnahmen belaufen sich die Verbindlichkeiten des städtischen Kernhaushalts zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2022 wie folgt:

<b>Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Kreditaufnahmen</b>		
	Stand 01.01.2022	Stand 31.12.2022
Investitionskredite	97.539.501 €	102.784.811 €
Liquiditätskredite	167.089.770 €	165.228.190 €
<b>Gesamt</b>	<b>264.629.271 €</b>	<b>268.013.001 €</b>

Die Gesamtverschuldung des städtischen Kernhaushalts erhöht sich bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 um 3.383.730 € auf 268.013.001 €. Die geplante Nettoneuverschuldung aus der Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 5.245.310 € steht einer Tilgung der Liquiditätskreditverbindlichkeiten in Höhe von 1.861.580 € gegenüber.

Die Investitionskreditverschuldung entwickelt sich im Planungszeitraum voraussichtlich wie folgt:

	2022	2023	2024	2025
Aufnahme Investitionskredite	9.716.810 €	12.720.340 €	7.745.970 €	3.119.180 €
Tilgung Investitionskredite	4.471.500 €	4.586.100 €	4.831.400 €	4.989.600 €
<b>Saldo Investitionskredite</b>	<b>5.245.310 €</b>	<b>8.134.240 €</b>	<b>2.914.570 €</b>	<b>-1.870.420 €</b>

Die planmäßige Tilgung (-) der Liquiditätskreditverbindlichkeiten wird sich voraussichtlich wie folgt entwickeln:

	2022	2023	2024	2025
<b>Saldo Liquiditätskredite</b>	<b>- 1.861.580 €</b>	<b>- 3.187.580 €</b>	<b>- 6.896.520 €</b>	<b>- 8.344.820 €</b>



Demnach sind bis zum Planungsjahr 2025 deutliche Tilgungen der Kredite zur Liquiditätssicherung eingeplant. Im Planungsjahr 2025 wird der Liquiditätskreditbestand nach derzeitiger Planung voraussichtlich noch 146.799.270 € betragen.

Nichtsdestotrotz besteht weiterhin eine hohe Verschuldung aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Aus dem Verstoß gegen das gesetzlich normierte Überschuldungsverbot aus § 93 Abs. 6 GemO und gegen den Grundsatz aus § 105 Abs. 2 GemO ergibt sich für die Stadt Frankenthal die Verpflichtung, aktiv die Verschuldung zu reduzieren.

Freie Finanzspitze und dauernde Leistungsfähigkeit:

Als ein Indikator für die **finanzielle Leistungsfähigkeit** kann die Finanzierungsübersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) herangezogen werden:

Haushaltsjahr	NHH 2021	2022	2023	2024	2025
verbleibende Finanzspitze	- 9.599.135 €	- 2.208.085 €	- 487.085 €	3.221.855 €	4.670.155 €

Die Übersicht weist im Haushaltsjahr 2022 und im Haushaltsjahr 2023 eine negative freie Finanzspitze aus. Die Planungsjahre 2024 und 2025 weisen positive freie Finanzspitzen aus.

Bei dem Begriff der „dauernden Leistungsfähigkeit“ einer Kommune handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum. Das oben vereinfacht dargestellte Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO stellt dabei nur einen Indikator zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Kommune dar. Für die Beurteilung spielt u.a. aber auch die bereits bestehende Belastung aus Kreditaufnahmen eine entscheidende Rolle, da jede zusätzliche weitere Kreditaufnahme den finanziellen Entscheidungsspielraum der Kommune durch die laufenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen einschränkt (vgl. Praxis der Kommunalverwaltung, Kommentar zu § 103 GemO, Nr. 4.1.4.). Zur Beurteilung der Belastung aus Kreditaufnahmen kann u.a. die Pro-Kopf-Verschuldung ei-



ner Kommune sowie die bestehende Liquiditätskreditverschuldung herangezogen werden. Bei einer maßgeblichen Einwohnerzahl von 49.124 (Stand: 30.06.2021) entsprechen die Gesamtverbindlichkeiten einer planmäßigen Pro-Kopf-Verschuldung zum Ende des Haushaltsjahres 2022 von ca. 5.456 €. Die Verschuldung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten beträgt zum Ende des Haushaltsjahres 2022 voraussichtlich rund 3.363 € je Einwohner. Durch die bestehende Verschuldung der Stadt Frankenthal aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wird deren finanzieller Handlungsspielraum voraussichtlich auf nicht absehbare Zeit eingeschränkt sein. Insbesondere, da es sich bei den Planungswerten lediglich um Prognosen handelt und im Haushaltsjahr 2022 und 2023 eine negative freie Finanzspitze ausgewiesen wird, ist eine dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Frankenthal zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend gesichert. Vielmehr wird der finanzielle Handlungsspielraum der Stadt auf nicht absehbare Zeit, durch die bestehende Liquiditätskreditverschuldung, beeinträchtigt bleiben. Abschließend bleibt damit festzuhalten, dass trotz der in den kommenden Jahren 2024 und 2025 geplanten freien Finanzspitzen, aufgrund der diesjährig und im kommenden Jahr verfehlten freien Finanzspitze, des unausgeglichenen Finanzhaushaltes nach Abzug der KEF-Mindesttilgung, der heute und voraussichtlich noch langfristig bestehenden rechtswidrigen Verschuldung der Stadt Frankenthal aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie der Teilnahme am KEF-RP und am Aktionsprogramm 2019 bis 2028 des Landes Rheinland-Pfalz für kommunale Liquiditätskredite (Zinssicherungsschirm RLP und Bonusprogramm RLP [Stabilisierungs- und Abbaubonus]) heute eine dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Frankenthal nicht gegeben ist.

Investitionsauszahlungs- und Investitionskreditermächtigungen sowie sog. Inanspruchnahme-Quoten:

Aus der von Ihnen vorgelegten Übersicht über die in den Haushaltsjahren 2014 ff. festgesetzten Investitionskreditermächtigungen und deren Inanspruchnahme ergeben sich die nachfolgenden Inanspruchnahme-Quoten:



Haushaltsjahr	Gesamtbetrag der Investitionsauszahlungen					Inanspruchnahme-Quoten	
	Festsetzung in der Haushaltssatzung	Festsetzung in der Nachtragshaushaltssatzung	GESAMT (inkl. übertragene Ermächtigungen aus Vorjahren)	Davon (Sp. 4) geleistete Investitionsauszahlungen	Davon (Sp. 4) in Haushaltsfolgejahre übertragene Investitionsauszahlungen	Im HHJ tatsächlich geleistete Investitionsauszahlungen in Bezug auf Sp. 3 (ohne Übertragungen)	Inkl. übertragener Ermächtigungen in Bezug auf Sp. 4
1	2	3	4	5	6	7	8
2016	15.893.900 €	12.318.100 €	21.180.510 €	11.756.372 €	6.758.808 €	95,44 %	87,42 %
2017	14.423.900 €	14.423.900 €	19.641.815 €	6.419.869 €	7.733.439 €	44,51 %	72,06 %
2018	15.730.250 €	13.286.150 €	18.744.452 €	5.219.823 €	4.554.692 €	39,29 %	52,15 %
2019	19.009.450 €	16.390.450 €	19.772.990 €	11.528.767 €	2.569.405 €	70,34 %	71,30 %
2020	15.351.000 €	16.432.500 €	18.528.754 €	13.972.199 €	529.758 €	85,03 %	78,27 %
					∅	66,92 %	72,24 %

Haushaltsjahr	Gesamtbetrag der Investitionskredite				Inanspruchnahme-Quoten	
	Festsetzung in der Haushaltssatzung	Festsetzung in der Haushaltsatzung in Gestalt der letzten Nachtragshaushaltssatzung	Tatsächliche Inanspruchnahme im Haushaltsjahr (ohne übertragene Kreditermächtigungen)	Tatsächliche Inanspruchnahme im 1. und ggf. 2. Haushaltsfolgejahr (§ 103 Abs. 3 GemO)	Im HHJ tatsächlich in Anspruch genommene Investitionskredite in Bezug auf Sp. 2 bzw. 3	Inkl. übertragener Ermächtigungen in Bezug auf Sp. 2 bzw. 3
1	2	3	4	5	6	7
2017	5.795.750 €	- €	3.632.000,00 €	- €	62,67 %	62,67 %
2018	11.856.750 €	10.080.500 €	3.170.000,00 €	- €	31,45 %	31,45 %
2019	10.488.900 €	10.485.400 €	9.473.967,97 €	- €	90,35 %	90,35 %
2020	12.113.000 €	12.671.600 €	9.350.000,00 €	2021 nein, 2022 noch offen	73,79 %	73,79 %
2021	13.996.300 €	8.179.400 €	8.179.400,00 €	- €	100,00 %	100,00 %
				∅	71,65 %	71,65 %

Die oben abgebildeten Inanspruchnahme-Quoten der Investitionsauszahlungs- und Investitionskreditermächtigungen zeigen, dass im Haushaltsvollzug<sup>1</sup> durchschnittlich 66,92 % der Auszahlungsermächtigungen und 71,65 % der Investitionskreditermächtigungen benötigt wurden, die der Stadt jährlich zur Verfügung standen. Unter Berücksichtigung der übertragenen Ermächtigungen wurden durchschnittlich 72,24 % der Auszahlungsermächtigungen und 71,65 % der Investitionskreditermächtigungen benötigt, die der Stadt zur Verfügung standen. Dies ist – verglichen mit anderen Kommunen – eine akzeptable Realisierungsquote.

<sup>1</sup> bezogen auf die Festsetzungen in der jeweiligen Nachtragshaushaltssatzung



Ich bitte Sie trotzdem, auf eine genaue Planung der Investitionsauszahlungen hinzuwirken, um höhere Inanspruchnahme-Quoten zu erzielen. Insbesondere sind hierbei das Kassenwirksamkeitsprinzip (§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO) und die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionsauszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO konsequent zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass - unbeschadet der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen - nur solche Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt werden dürfen, deren Inanspruchnahme es im Haushaltsjahr auch zu erwarten gilt. Auszahlungen, die im Haushaltsjahr voraussichtlich nicht geleistet werden können oder müssen, sind entsprechend nicht zu veranschlagen. Mittelveranschlagungen über den voraussichtlichen Jahresbedarf hinaus, welche Mittelübertragungen in das Haushaltsfolgejahr und damit die Bildung so genannter „Schattenhaushalte“ sowie im Haushaltsjahr die Ausweisung eines der Höhe nach nicht erforderlichen Investitionskreditbedarfes zur Folge haben, sind unzulässig. Ich bitte daher auch künftig um Vorlage der entsprechenden Übersichten mit den Haushaltsunterlagen.

Zu 1., 2., 6. und 9.: Genehmigung des Gesamtbetrags der verzinnten Investitionskredite und kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen:

Die Haushaltssatzung bedarf gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 Satz 1 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der verzinnten Investitionskredite.

Zur Finanzierung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 13.172.410 € sind Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 3.850.600 € veranschlagt. Die Einzahlungen für bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte werden jedoch in voller Höhe (395.000 €) zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung verwendet. Die Finanzierung der demnach verbleibenden Finanzierungslücke (Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) in Höhe von 9.716.810 € erfolgt nach § 2 der Haushaltssatzung durch die Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe eines Gesamtbetrags von 9.716.810 €. Hierzu habe ich die Genehmigung erteilt.



Die Haushaltssatzung bedarf gem. § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen. In § 3 Satz 1 der Haushaltssatzung 2022 ist ein Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 8.130.200 € festgesetzt. Für den gem. § 3 Satz 2 der Haushaltssatzung voraussichtlich mittels Investitionskrediten zu finanzierenden Anteil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.974.432 € habe ich gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO die Genehmigung erteilt.

Nach § 103 Abs. 2 Satz 2 GemO habe ich die vorgesehenen Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Frankenthal im Einklang steht (§ 103 Abs. 2 Satz 3 GemO).

Die unter § 2 der Haushaltssatzung 2022 vorgesehene Kreditaufnahme steht aufgrund der negativen freien Finanzspitze, des unausgeglichene Finanzhaushalts 2022 (nach Abzug der KEF-Mindesttilgung) und der voraussichtlich noch langfristig bestehenden Verschuldung, nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Frankenthal und damit nicht mit einer geordneten Haushaltswirtschaft im Einklang.

Daher habe ich die erteilten Genehmigungen zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen jeweils mit der Maßgabe verbunden, dass Investitionskredite nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt und deren Eigenbetrieben nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Aus demselben Grund wird auch für die nicht kreditfinanzierte Investitionstätigkeit der Stadt und deren Eigenbetrieben bestimmt, dass diese nur dann durchgeführt werden



darf, wenn diese nachweislich die Leistungsfähigkeit der Stadt und deren Eigenbetrieben nicht beeinträchtigt oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt sind.

Mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der voraussichtlich benötigten Investitionskredite erfolgt zudem keine Einzelfallbewertung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO. Das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten der Stadt unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung festzustellen und zu dokumentieren.

Betreffend die Ausnahmeregelungen nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich folgendes zu beachten:

- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 1** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO weise ich besonders darauf hin, dass nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Koblenz vom 06.07.2004 (Az.: 6 K 2875/03.KO) das Merkmal "unabweisbar" i.V.m. den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss mit anderen Worten gesagt von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein.
- Der Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 2** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vermag aufgrund der städtischen Haushalts- und Finanzlage, insbesondere aufgrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit sowie der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung, regelmäßig die Haushaltsverträglichkeit einer von Ihnen vorgesehenen Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme nicht zu rechtfertigen.
- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 4** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach



Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Zu 7. und 8.: Vorgaben zur Verwendung bestimmter Investitionseinzahlungen:

Die bestehende Verschuldung der Stadt aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten stellt einen Rechtsverstoß gegen den Grundsatz des § 105 Abs. 2 GemO dar, wonach Liquiditätskredite nur aufgenommen werden dürfen, um den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln zu überbrücken (vgl. auch Nr. 10 der VV zu § 93 GemO). Hieraus resultiert für die Stadt Frankenthal die Verpflichtung, ihre bestehende Liquiditätskreditverschuldung schnellstmöglich und im größtmöglichen Umfang zu tilgen.

Daher habe ich verfügt, dass die von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 LFAG abweichende Verwendung der Investitionsschlüsselzuweisung sowie von Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüssen aus Kapitaleinlagen in voller Höhe zur Verminderung der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden sind. Die der Stadt Frankenthal zufließenden nicht kraft Gesetzes zweckgebundenen Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken sind aus gleichen Gründen ebenso in voller Höhe zur Verminderung der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Frankenthal zu verwenden.

### **C. Stellenplan der Stadt Frankenthal**

Den Stellenplan 2022 der Stadt Frankenthal, der die erforderlichen Stellen entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 1 GemHVO enthält, habe ich zur Kenntnis genommen und geprüft. Die nach § 28 LBesG zu beachtenden Obergrenzen für Beförderungsämter wurden eingehalten.

Gegenüber dem Nachtragsstellenplan 2021 erhöht sich die Stellenzahl von 938,475 Stellen auf nunmehr 962,122 Stellen (+ 23,647). In einem sechsjährigen Prüfzeitraum stelle ich eine Stellenmehrung bei der Kernverwaltung um 243,497 Stellen fest. Wurden im Jahr 2016 noch 718,625 Stellen ausgewiesen, so sind die Stellen kontinuierlich bis



auf 962,122 Stellen im Haushaltsjahr 2022 angewachsen. Demnach ist innerhalb von sechs Jahren ein Stellenzuwachs von über 33% zu verzeichnen.

Die Entwicklung der Gesamtstellenzahl und der damit einhergehende Anstieg der Personal- und Versorgungsaufwendungen wird aufsichtsbehördlich weiterhin kritisch gesehen. Die stetige Steigerung führt zu dauerhaften Zahlungsverpflichtungen und Haushaltsmehrbelastungen. Es wird dabei nicht verkannt, dass die Stadt Frankenthal zum Teil durch laufende Stellenverfahrensprozesse, Stundenreduzierungen von Planstelleninhabern oder den Fachkräftemangel einige ihrer Stellen nicht besetzen kann oder zum Teil durch gesetzliche Änderungen zu neuen Aufgaben verpflichtet wird. Im Hinblick auf die angespannte Finanzlage der Stadt Frankenthal gilt es allerdings, die Erforderlichkeit jeder einzelnen zusätzlichen Stelle vor deren Besetzung kritisch zu hinterfragen und deren Bedarf sorgfältig zu prüfen.

Ebenfalls habe ich zur Kenntnis genommen, dass von den im Soll für 2021 ausgewiesenen Stellen von 938,475 zum 30.06.2021 lediglich 794,44 Stellen besetzt waren. Damit ergibt sich eine Differenz von 144,035 Stellen. Somit sind 15,35 % der als erforderlich ausgewiesenen Stellen tatsächlich nicht besetzt. Damit ist die Diskrepanz – auch verglichen mit anderen Kommunen – weiterhin außerordentlich hoch. Die Quote der unbesetzten Stellen wird aufsichtsbehördlich weiterhin kritisch gesehen.

Ich gehe davon aus, dass den angehobenen Beamtenstellen auf der Basis aktueller Stellenbeschreibungen sachgerechte Stellenbewertungen zugrunde liegen. Soweit es die Wertigkeit von Beschäftigtenstellen betrifft, gehe ich weiter davon aus, dass die tarifrechtlichen Bestimmungen bzw. bei Veränderungen der Entgeltgruppe die neue Entgeltordnung zum TVöD beachtet worden ist.

#### Einzelne Stellenplanausweisungen:

Den Stellenplan der Stadt Frankenthal habe ich einer kursorischen Prüfung unterzogen. Dabei habe ich insbesondere die von Ihnen in der Änderungsübersicht gegenüber dem Vorjahr aufgezeigten Abweichungen überschlagsmäßig daraufhin überprüft, ob diese



im Einklang mit dem geltenden Haushaltsrecht stehen. Gegen die folgenden Stellenausweisungen erhebe ich **Bedenken wegen Rechtsverletzung** im Hinblick auf die funktionsgerechte Eingruppierung (§§ 21 und 26 LBesG):

Lfd.-Nr.	THH, nähere Bezeichnung der Stelle	Stellenausweisung (Bes.Gr./Entg.Gr.)
1	THH 1, Gemeindeorgane, 1,0 Stabsstelle zur Konzeptionierung, Organisation und Qualitätssicherung im Bereich der Planung und Steuerung der Ganztagsbetreuung einschließlich Mittagsverpflegung in allen Frankenthaler Schulen und Kindertagesstätten	Neuausweisung einer 1,0 Stelle in EG 11 TVöD
2	THH 2, Bereich 31 Migration und Integration, Abteilung Migration, Abteilungsleitung Migration	Anhebung einer 1,0 Stelle von EG 10 TVöD nach EG 11 TVöD
3	THH 6, Bereich 51 Familie, Jugend und Soziales, Abteilung Soziales, Sachgebietsleitung Existenzsicherung	Anhebung einer 1,0 Stelle von Bes.Gr. A 10 LBesG nach Bes.Gr. A 11 LBesG
4	THH 6, Bereich 51 Familie, Jugend und Soziales, Abteilung Soziales, Sachgebietsleitung Hilfe zur Pflege/Eingliederungshilfe	Anhebung einer 1,0 Stelle von Bes.Gr. A 10 LBesG nach Bes.Gr. A 11 LBesG
5	THH 7, Bereich 51 Familie, Jugend und Soziales, Abteilung Familienbüro, Sachgebietsleitung Verwaltung/stellv. Abteilungsleitung	Anhebung einer 1,0 Stelle von Bes.Gr. A 10 LBesG nach Bes.Gr. A 11 LBesG

Ich bitte Sie mir die sachgerechte Bewertung bzw. tarifliche Eingruppierung der o. a. Stellen nachzuweisen. Sofern eine Stelle bzw. ein Dienstposten keinen standardisierten einer Musterstelle (beispielsweise nach dem KGSt-Gutachten) zuzuordnenden Zuschchnitt aufweist, ist hierbei zwingend auf die einzelnen Bewertungsstufen und Wertzahlen bzw. zuerkannten Tätigkeitsmerkmale einzugehen. Bewertungsmaßige Abweichungen von Musterstellen oder typischerweise bei Kommunen vergleichbarer Größenordnung eingerichteten Stellen aus dem jeweiligen Sachgebiet um mindestens eine Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe sind im Rahmen eines wertenden Vergleichs ausführlich zu begründen. Hierbei sind die einzelnen, eine im Vergleich zu diesen Stellen höhere Bewertung oder Eingruppierung rechtfertigenden Gründe anzuführen. Darüber hinaus erstreckt sich der wertende Vergleich auch auf die Einordnung der Stellen in das (organisatorische) Gesamtgefüge der Stadtverwaltung. Bitte legen Sie in den vorgeannten Fällen zudem die Stellenbeschreibungen, die Stellenbewertungen sowie die



Organigramme der jeweiligen Bereiche mit den ausgewiesenen Wertigkeiten aller relevanten Stellen vor. Ich gehe davon aus, dass Sie bis zu meiner abschließenden Entscheidung von personalrechtlichen Maßnahmen absehen.

Ich gehe davon aus, dass es sich bei den beiden neu ausgewiesenen Stellen Restauratoren/Restauratorinnen für das Erkenbert-Museum im Teilhaushalt 5, Bereich 41 Kultur und Sport, um Stellen handelt, welche dem freiwilligen Leistungsbereich zuzurechnen sind. Diese wären dementsprechend in der Übersicht über die freiwilligen Leistungen auszuweisen. Hier bitte ich um Stellungnahme bis zum 30.06.2022.

Mit meiner Verfügung vom 15.11.2021 habe ich Bedenken gegenüber den Stellen „Aufstockung 0,75 Stelle Sachbearbeitung Arbeitsschutz/Poststelle/Hausdruckerei um 0,25 Stellenanteile auf eine 1,0 Stelle in der Bes.Gr. A 10 LBesG“, „Neuweisung einer 1,0 Stelle Abteilungsleitung Schülerbezogene Leistungen in der Bes.Gr. A 11 LGesG“ und „Anhebung einer 1,0 Stelle Projektleitung TCMS von Bes.Gr. A 11 LBesG nach Bes.Gr. A 12 LBesG“ erhoben. Die von Ihnen mit Schreiben vom 14.12.2021 vorgelegten Unterlagen habe ich zur Kenntnis genommen.

Eine Rückmeldung zur Stelle „Abteilungsleitung Schülerbezogene Leistungen“ haben Sie bereits mit Schreiben vom 07.03.2022 erhalten.

Die Bedenken gegenüber der Stelle „Sachbearbeitung Arbeitsschutz/Poststelle/Hausdruckerei“ werden nach Vorlage der dazu angeforderten Unterlagen zurückgenommen. Aus Ihrem Schreiben vom 14.12.2021 geht hervor, dass die Sachbearbeitungsstelle TCMS aus dem Bereich Finanzen, Abteilung Steuern und Beiträge herausgelöst und in Form einer Stabsstelle neu organisiert wird. Die Projektleitung trägt die alleinige Verantwortung für die Aufgabe TCMS. Hinsichtlich der beabsichtigten Anhebung der Stelle „Projektleitung TCMS“ von der Bes.Gr. A 11 LBesG in die Bes.Gr. A 12 LBesG stelle ich im Ergebnis meiner Prüfung die Bedenken zurück. Ich weise allerdings darauf hin, dass in Bezug auf den Umfang der Stelle eine fortlaufende Überprüfung seitens der Stadt erfolgen sollte. Dies im Hinblick darauf, dass zu Beginn ein erhöhter Arbeitsaufwand wahrscheinlich ist, welcher jedoch nach Ein- und Ausarbeitung laufender Systeme abnehmen könnte.



Gegen die Ausweisung der Stelle „Persönlicher Referent/Referentin des Oberbürgermeisters“ mit der Bes.Gr. A 12 LBesG werden Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Die Stellenbeschreibung zeigt Tätigkeiten für den Bezirkstagsvorsitzenden auf. Die Stelle ist daher nicht mit einer aktuellen Stellenbeschreibung ausgestattet. Ihre Bewertung scheint insbesondere in den Merkmalen „Schwierigkeitsgrad der Informationsverarbeitung“, „Grad der Selbstständigkeit“, „Grad der Verantwortung“ und „Grad der Erfahrung“ zu hoch angesetzt. Ich bitte um ausführliche und nachvollziehbare Begründung der zuvor genannten Bewertungsmerkmale.

Gegen die Ausweisung der Stelle „Amtsleitung Rechnungsprüfungsamt“ mit der Bes.Gr. A 14 LBesG werden Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Die Bewertung bei den Bewertungsmerkmalen „Schwierigkeitsgrad der dienstlichen Beziehung“, „Grad der Selbstständigkeit“ und „Grad der Vor- und Ausbildung“ erscheint zu hoch. Auch hier bitte ich um ausführliche und nachvollziehbare Begründung der einzelnen Bewertungsmerkmale.

#### **IV. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2022**

##### **Wirtschaftsplan 2022 des Eigen- und Wirtschaftsbetriebs Frankenthal (Pfalz)**

Gem. § 11 Abs. 6 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) hat ein Eigenbetrieb einen Jahresgewinn zu erwirtschaften, der mindestens so hoch sein soll, dass neben angemessenen Rücklagen nach § 11 Abs. 3 EigAnVO mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Im Wirtschaftsjahr 2022 schließt der Erfolgsplan des Eigen- und Wirtschaftsbetriebes Frankenthal (Pfalz) bei Erträgen von 22.771.800 € und Aufwendungen von 23.288.800 € mit einem Jahresverlust von 517.000 € (Vorjahresverlust: 666.800 €) ab. Wesentliche Erträge des Eigen- und Wirtschaftsbetriebes Frankenthal sind nach wie vor die Umsatzerlöse in Höhe von 22.202.200 €, welche sich im Verhältnis zum Vorjahr um 1.032.000 € erhöht haben. Bei den Aufwendungen fallen Materialaufwendungen i. H. v. 7.341.000 € (+ 244.600 €) und Personalaufwendungen i. H. v. 11.638.000 €



(+ 506.700 €) besonders ins Gewicht. Auf die Vorgaben des § 8 KAG sowie des § 11 EigAnVO weise ich hin. Ich bitte Sie, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen sowie Einsparpotentiale umzusetzen. Gebührenerhöhungen sind in Betracht zu ziehen. Diesbezüglich möchte ich Sie auch nochmals ausdrücklich auf den bereits geführten Schriftverkehr bezüglich der Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Frankenthal erinnern. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 08.12.2021 unter TOP 4 einstimmig den Erlass einer Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen hat. Diese sollte nunmehr auch zeitnah erstellt und beschlossen werden.

Das Volumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplans beträgt 5.970.300 €. Investitionen sind i. H. v. 4.168.000 € vorgesehen. Sie verteilen sich auf die Betriebsteile Abwasserbeseitigung (1.538.500 €), auf den Betriebsteil Abfallentsorgung (405.500 €), auf den Wirtschaftsbetrieb (602.500 €) und auf den Betriebsteil Friedhofswesen (1.621.500 €).

Zu 3. und 5.: Genehmigung der Investitionskredite und kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen des EWF:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal für den Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf 4.411.000 € festgesetzt. Für den gem. § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung voraussichtlich mittels Investitionskrediten zu finanzierenden Anteil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.013.000 € habe ich die Genehmigung erteilt.

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung 2022 der Stadt Frankenthal für Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf 1.574.000 € festgesetzt. Hierzu wird die Genehmigung erteilt. Ihrer E-Mail vom 23.02.2022 kann entnommen werden, dass im Zeitraum 2015 bis 2020 keiner der veranschlagten Investitionskredite für den EWF tatsächlich aufgenommen wurde. Demnach bestehen diesseits erhebliche Zweifel, ob Sie in den Vorjahren und auch bei der



Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022 das Kassenwirksamkeitsprinzip beachtet haben. Die in den vergangenen Wirtschaftsjahren veranschlagten Investitionskredite liegen weit entfernt von einer realistischen Haushaltsplanung. Ich bitte Sie, das Kassenwirksamkeitsprinzip stringent umzusetzen. Sollte ich entgegen meiner Forderung im kommenden Jahr feststellen, dass erneut tatsächlich keiner der von Ihnen veranschlagten Investitionskredite benötigt wurde, sehe ich mich veranlasst, die beantragten Investitionskredite zu versagen.

Die Stellenübersicht weist mit 216,5 Stellen hinsichtlich der Stellenanzahl keine Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr aus. Gegen die Anhebung der 1,0 Stelle Abteilungsleitung Friedhofs- und Bestattungswesen von Bes.Gr. A 10 LBesG nach Bes.Gr. A 11 LBesG werden **Bedenken wegen Rechtsverletzung** im Hinblick auf die funktionsgerechte Eingruppierung erhoben. Ich bitte Sie die Stellenbeschreibung, Stellenbewertung und die Einordnung in die Organisationsstruktur des EWF vorzulegen. Zur besseren Einordnung in das Gesamtgefüge bitte ich Sie zudem um Vorlage der Stellenbeschreibung und –bewertung der Stelle Abteilungsleitung (30% WP, 30% Abw., 25 % Abfall, 15% Friedhof) in A 12 LBesG.

Ich gehe davon aus, dass den ausgewiesenen Stellenwertigkeiten entsprechende Bewertungen zugrunde liegen und dass den gesetzlichen/tarifrechtlichen Bestimmungen entsprochen wurde.

Mit E-Mail vom 03.06.2019 haben Sie mir den Jahresabschluss des EWF zum 31.12.2015 vorgelegt. Das Eigenkapital zum 31.12.2015 betrug 23.185.994,57 €. Der Presse habe ich entnommen, dass zwischenzeitlich die Bilanz zum 31.12.2019 beschlossen wurde. Ich bitte Sie alle noch ausstehenden Jahresabschlüsse, welche Sie mir bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgelegt haben, nachzureichen. Ich gehe davon aus, dass Sie die Jahresabschlüsse zukünftig regelmäßig vorlegen werden. Auch gehe ich davon aus, dass die Erstellung der Jahresabschlüsse zukünftig innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen vorgenommen wird.



## Wirtschaftsplan 2022 der Stadtklinik Frankenthal

Gemäß § 15 Abs. 2 EigAnVO ist dem Wirtschaftsplan soweit erforderlich ein Erläuterungsbericht als Anlage beizufügen. Darin sollten insbesondere Aussagen zum Zeitpunkt der Gründung des Eigenbetriebes, Stammkapital, Gegenstand des Eigenbetriebes bzw. der jeweiligen Betriebszweige des Eigenbetriebes, Überblick über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes bzw. der einzelnen Betriebszweige des Eigenbetriebes (Eigenkapital, Jahresergebnisse der letzten 5 Jahre, Verschuldung, Bilanzsumme etc.) getroffen werden. Bei der Vorlage kommender Wirtschaftspläne bitte ich um Beifügung eines entsprechenden Erläuterungsberichts.

Im Wirtschaftsjahr 2022 schließt der Erfolgsplan der Stadtklinik Frankenthal bei Erträgen von 108.251.000 € (NHH 2021: 62.174.785 €) und Aufwendungen von 112.010.000 € (NHH 2021: 69.938.575 €) mit einem Jahresverlust i. H. v. 3.759.000 € ab, der sich gegenüber der Vorjahresplanung um 4.005.000 € verbessert. Ursächlich für die deutliche Ertragssteigerung sind höhere Erträge aus Zuwendungen für Investitionen (+ 40.926.000 €) und höhere Erträge für stationäre Behandlung (+ 6.742.000 €). Dem gegenüber stehen vor allem höhere Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten (+ 40.924.000 €) sowie höhere Personalaufwendungen (+ 2.128.000 €). Ich bitte Sie weiterhin, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen sowie Einsparpotentiale umzusetzen.

Das Volumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplans beträgt 46.848.000 € (NHH 2021: 11.214.000 €). Für Investitionen sind Ausgaben von 5.288.400 € vorgesehen, die sich gegenüber dem Vorjahr um 1.993.447 € erhöhen.

### Zu 4.: Genehmigung der Investitionskredite der Stadtklinik:

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung 2022 der Stadt Frankenthal für die Stadtklinik Frankenthal auf 481.000 € festgesetzt. Hierzu habe ich die Genehmigung erteilt.



Die Stellenübersicht weist mit 554,34 Stellen eine Stellenminderung um 1,88 Stellen im Vergleich zum Vorjahr aus. Ich gehe davon aus, dass den ausgewiesenen Wertigkeiten entsprechende Bewertungen zugrunde liegen und den gesetzlichen/tarifrechtlichen Bestimmungen entsprochen wurde.

Ich bitte Sie ebenfalls hier mir die Jahresabschlüsse regelmäßig vorzulegen.

### **Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)**

Zum 01.04.2021 hat das MVZ die wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen. Nach § 92 GemO ist die Bildung eines Eigenbetriebs nicht mehr vorlage- und anzeigepflichtig. Nach derzeitigem Stand wird das MVZ im Jahr 2021 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von – 5.574 € abschließen. Für das Wirtschaftsjahr 2022 wird mit Erträgen in Höhe von 339.550 € und Aufwendungen in Höhe von 310.250 € geplant, sodass sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 29.300 € ergibt. Eine vollumfängliche Prüfung des Erfolgs- und Vermögensplans kann jedoch erst nach Vorlage von validen Zahlen vorgenommen werden. Auf § 11 EigAnVO weise ich bereits jetzt ausdrücklich hin. Die nach § 86 Abs. 3 Satz 1 GemO vorgeschriebene Satzung bitte ich mir vorzulegen.

### **V. Sonstiges**

Im Rahmen der vorgelegten Unterlagen sind mir folgende Unstimmigkeiten aufgefallen:

- Im Muster 20 zu § 95 Abs. 3 GemO (*Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals*) ist unter lfd. Nr. 11 ein Betrag von - 5.484.500 € ausgewiesen. Hier müssten laut Gesamtergebnishaushalt allerdings - 5.485.500 € ausgewiesen werden. Dadurch würden sich im selben Muster auch die Werte beim nachrichtlich aufgelaufenen Eigenkapital um jeweils 1.000 € verändern.
- Im Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO (*Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit*) wird beim Nachtrag 2020 unter lfd. Nr. 1 für F 23 ein Betrag von -161.660 € und unter lfd. Nr. 2 für F 36 ein Betrag von - 3.861.000 € ausgewiesen. Im Gesamtfinanzhaushalt werden beim Posten F 23 hingegen 3.679.675,69 € und beim Posten F 36 – 3.734.662,89 € ausgewiesen. Dadurch würde sich unter lfd. Nr. 3 und unter lfd. Nr. 5 ein Wert von – 54.987,20 € ergeben.



- Im Erfolgsplan des EWF des Betriebsteils Abwasserbeseitigung (S. 473) wird in der ersten Zeile fälschlicherweise Plan 2021 ausgewiesen. Hier müsste Plan 2022 angegeben werden.

Soweit aufgrund meiner o. a. Entscheidungen oder nach meinen vorstehenden Ausführungen die Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan oder auch nur dem Haushaltsplan beigefügte Anlagen zu ändern bzw. zu korrigieren sind, bitte ich dies vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vorzunehmen.

Weiter bitte ich die Verwaltung, insbesondere die Kämmerei, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung des Haushaltsplans der Stadt Frankenthal (Pfalz) und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Frankenthal (Pfalz) die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde beachtet werden.

Die kommunale Vertretungskörperschaft sowie alle mittelbewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses sind über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Ausführungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Hinsichtlich Nr. 1 der VV zu § 98 GemO weise ich darauf hin, mir etwaige **Nachtragshaushaltssatzungen** mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen, nebst Anlagen, **möglichst bis zum 01. Oktober 2022** nach § 98 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 97 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz GemO vorzulegen.

Den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2022 bitte ich mir zu gegebener Zeit anzuzeigen. Die Vorlage eines Belegexemplars ist dabei nicht erforderlich.

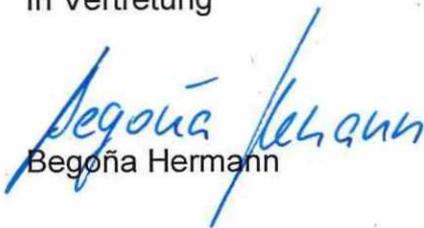
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann



1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>2</sup> an: [add@poststelle.rlp.de](mailto:add@poststelle.rlp.de), erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Begoña Hermann

---

<sup>2</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind